

**Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) für den
Master-Studiengang Angewandte Informatik des Fachbereichs Information und Kommunikation
an der Fachhochschule Flensburg
Vom 12. September 2016**

Aufgrund § 52 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch § 34 des Gesetzes vom 11. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 440) wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Information und Kommunikation vom 6. Mai 2015, der Zustimmung des Senats der Fachhochschule Flensburg am 15. Juli 2015 und nach Genehmigung des Präsidiums der Fachhochschule Flensburg vom 4. August 2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Studienziel

- (1) Ziel des Studiums im Masterstudiengang Angewandte Informatik ist,
 - die Studierenden zu befähigen, mithilfe wissenschaftlicher Methoden innovative Lösungen für schwierige und komplexe Problemstellungen der Informatik zu entwickeln und einzusetzen,
 - die Studierenden an den aktuellen Forschungsstand in einem Teilgebiet der Informatik heranzuführen und zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit zu befähigen,
 - die Studierenden auf eine anspruchsvolle Berufstätigkeit oder eine Promotion vorzubereiten.
- (2) Das Studium ist sowohl wissenschafts- als auch anwendungsorientiert. Die Lehrinhalte sind darauf ausgelegt, die Studierenden in die Lage zu versetzen, auf Basis eines breiten und in ausgewählten Teilgebieten vertieften fachlichen Wissens und einer umfassenden Methodenkenntnis sowie unter Berücksichtigung des aktuellen Wissensstands praxisbezogene Problemstellungen zu lösen.

§ 2

Abschluss

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der folgende Hochschulgrad verliehen: Master of Science (abgekürzt M.Sc.).
- (2) Der Masterabschluss ist ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss und berechtigt grundsätzlich zur Promotion.

§ 3

Zugang

- (1) Über den Zugang zum Masterstudium entscheidet das Präsidium auf Empfehlung einer aus zwei Professorinnen oder Professoren des Studiengangs bestehenden Auswahlkommission. Die Auswahlkommission wird von der Gesamtheit der im Studiengang Lehrenden bestimmt und vom Konvent des Fachbereichs Information und Kommunikation bestätigt.
- (2) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudium ist ein Bachelor- oder Diplomabschluss in einem Informatik-Studiengang.

- (3) Absolventinnen und Absolventen fachverwandter Studiengänge können zum Studium zugelassen werden, mit der Auflage, einzelne Module nachzuholen. Die Vorgabe der Module erfolgt durch die Auswahlkommission.
- (4) Regelmäßig ist eine Auflage zu erteilen, wenn das absolvierte Bachelorstudium einen Umfang von weniger als 210 Leistungspunkten umfasst. Die Auflage wird dann sein, an Modulen im Umfang der Differenz zwischen Summe der Leistungspunkte im absolvierten Bachelorstudium und 210 Leistungspunkten erfolgreich teilzunehmen.
- (5) Als weitere Voraussetzung für den Zugang zum Studium wird neben den in Absatz 2 bis 4 genannten Voraussetzungen eine Gesamtnote im Bachelor- oder Diplomstudium von mindestens "gut" gefordert.
- (6) Erteilte Auflagen werden in einer Studienvereinbarung zwischen der Hochschule und dem Studienbewerber oder der Studienbewerberin vor der Einschreibung in den Master-Studiengang festgehalten. Die Erfüllung der Auflagen ist gemäß § 7 (1) eine Voraussetzung für die Zulassung zur Master-Thesis.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienvolumen

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Master-Thesis drei Semester.
- (2) Das Studienvolumen beträgt 90 Leistungspunkte (Credit Points - CP).
- (3) Der Workload pro Leistungspunkt beträgt 30 Arbeitsstunden.

§ 5

Studienablauf, Studienschwerpunkte

- (1) Im Verlauf des Studiums ist einer der Schwerpunkte Internet-Sicherheit, Mobile Computing oder Human-Computer Interaction zu wählen.
- (2) Die Zuordnung der Wahlpflichtmodule zu den Schwerpunkten ist im Katalog der Wahlpflichtmodule als Anlage angegeben.
- (3) Aus dem gewählten Schwerpunkt sind mindestens zwei Wahlpflichtmodule zu belegen; aus den anderen Schwerpunkten ist jeweils mindestens ein Wahlpflichtmodul zu belegen.
- (4) Das Angebot an Wahlpflichtmodulen wird semesterweise aktualisiert und vom Dekanat rechtzeitig vor Beginn des Semesters bekanntgegeben.
- (5) Im 1. und 2. Studiensemester ist ein Projekt durchzuführen, das dem gewählten Schwerpunkt zugeordnet ist. Die Studiengangsverantwortlichen ordnen die Projekte den Schwerpunkten zu.
- (6) Die Master-Thesis ist im dritten Studiensemester vorgesehen.

§ 6

Module und Prüfungen

- (1) Die Unterrichtssprache ist Deutsch oder Englisch. Die Unterrichtssprache wird von dem oder der Lehrenden des jeweiligen Moduls festgelegt.
- (2) Die Prüfungssprache ist Deutsch. In Absprache mit den Prüferinnen und Prüfern kann Englisch gewählt werden.
- (3) Die Anerkennung und Übertragbarkeit der erlangten Noten ist in der Prüfungsverfahrensordnung geregelt. Die Zuordnung der Leistungspunkte (Credit Points - CP) zu den einzelnen Modulen ist den nachstehenden Tabellen zu entnehmen.
- (4) Die folgenden Tabellen zeigen den Modul- und Prüfungsplan.

In den nachfolgenden Tabellen und in der Anlage werden die hier erläuterten Abkürzungen verwendet.

Art der Veranstaltung

V	Vorlesung
Sem	Seminar
Ü	Übung
L	Labor
W	Workshop
P	Projekt

Art der Prüfung

PL	Prüfungsleistung
PVL	Prüfungsvorleistung

Umfang der Veranstaltung

SWS	Semesterwochenstunden
CP	Leistungspunkte (Credit Points)

Form der Prüfung

K(n)	Klausur (Stunden)
AP(n)	Schriftliche Abschlussprüfung (Stunden)
HA	Hausaufgaben
Arb	Schriftliche Ausarbeitung
Votr	Vortrag
MP	Mündliche Prüfung
SP	Sonstige Prüfung

1. Studiensemester						
Modul	Lehrveranstaltung				Prüfung	
		Art	SWS	CP	Art	Form (Umfang)
Schwerpunkt-modul 1	Wahlpflichtmodul zum gewählten Schwerpunkt	Laut Katalog	4	6	PL	Laut Katalog
Wahlpflichtmodul 1	Wahlpflichtmodul aus dem Modulkatalog	Laut Katalog	4	6	PL	Laut Katalog
Wahlpflichtmodul 2	Wahlpflichtmodul aus dem Modulkatalog	Laut Katalog	4	6	PL	Laut Katalog
Projekt (Teil 1)	Projekt zum gewählten Schwerpunkt	P	8	12	PVL	SP (Vortr)
Alle Module des 1. Studiensemesters			20	30		

2. Studiensemester						
Modul	Lehrveranstaltung				Prüfung	
		Art	SWS	CP	Art	Form (Umfang)
Schwerpunkt-modul 2	Wahlpflichtmodul zum gewählten Schwerpunkt	Laut Katalog	4	6	PL	Laut Katalog
Wahlpflichtmodul 3	Wahlpflichtmodul aus dem Modulkatalog	Laut Katalog	4	6	PL	Laut Katalog
Wahlpflichtmodul 4	Wahlpflichtmodul aus dem Modulkatalog	Laut Katalog	4	6	PL	Laut Katalog
Projekt (Teil 2) ¹	Projekt zum gewählten Schwerpunkt	P	8	12	PL ²	SP (Arb u. Vortr)
Alle Module des 2. Studiensemesters			20	30		

¹ Vorbedingung bestandene Prüfung zum Projekt Teil 1

² Die Note wird mit den gesamten 24 CP des Projekts gewichtet

3. Studiensemester					
Modul	Lehrveranstaltung		Prüfung		
	Art	CP	Art	Form (Umfang)	Vorbedingungen
Master-Thesis	Abschlussarbeit und Kolloquium	30	PL	Dauer Abschlussarbeit: 5 Monate Kolloquium: 60 Minuten	Abgeschlossenes Projekt (Teil 1 und 2) sowie mindestens weitere 24 CP
Alle Module des 3. Studiensemesters		30			

§ 7

Master-Thesis

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Master-Thesis sind, neben der Erfüllung etwaiger erteilter Auflagen, der erfolgreiche Abschluss des Projekts (Teil 1 und Teil 2) sowie mindestens weitere 24 erbrachte Leistungspunkte (Credit Points - CP).
- (2) Die Master-Thesis besteht aus einer Abschlussarbeit und einem Kolloquium.
- (3) Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit beträgt in der Regel fünf Monate.
- (4) Das Kolloquium dauert 60 Minuten je Kandidatin oder Kandidat.
- (5) Das Thema der Abschlussarbeit kann nur innerhalb der ersten vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.
- (6) Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit kann maximal um vier Wochen verlängert werden. Ein Antrag auf Verlängerung ist spätestens 14 Tage vor dem Abgabetermin dem Prüfungsausschuss vorzulegen.
- (7) Die Abschlussarbeit ist nach Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer in englischer oder deutscher Sprache abzufassen. Die Arbeit muss eine kurze Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache enthalten.

§ 8

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

Die Gesamtnote errechnet sich aus den gewichteten Einzelnoten der Prüfungsleistungen und der Master-Thesis (die sich zu 70% aus der Note für die Abschlussarbeit und zu 30% aus der Note für das Kolloquium errechnet). Dabei ist das Gewicht eines Moduls auf der Basis von Leistungspunkten bestimmt: Leistungspunkte eines Moduls dividiert durch die Summe der Leistungspunkte aller in die Gesamtnote eingehenden Module.

§ 9

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2015 in Kraft.
- (2) Sie gilt erstmals für alle Studierenden, die zum Wintersemester 2015/16 das Studium im Masterstudiengang Angewandte Informatik an der Fachhochschule Flensburg aufgenommen haben.
- (3) Ein Anspruch auf das Lehrangebot und die Prüfungen besteht nur im Rahmen der semesterweisen Einführung dieser Prüfungs- und Studienordnung.

Flensburg, 12. September 2016

Prof. Dr. Tim Aschmoneit

Fachbereich Information und Kommunikation
- Der Dekan -

Anlage: Wahlpflichtmodule

Der folgende Katalog enthält das zurzeit vorhandene Angebot an Wahlpflichtmodulen. Dieser Katalog kann laufend aktualisiert und erweitert werden. Die im jeweiligen Semester angebotenen Wahlpflichtmodule werden vom Dekanat rechtzeitig vor Beginn des Semesters bekannt gegeben.

Schwerpunkt	Modul				Prüfung	
		Art	SWS	CP	Art	Form (Umfang)
Internet-Sicherheit	Kryptologie und Systemsicherheit	V/L	4	6	PL	K(2)
Internet-Sicherheit	Sicherheitsmanagement in Netzen	V/L	4	6	PL	K(2)
Internet-Sicherheit, Mobile Computing	Sicherheit von mobilen Applikationen	W	4	6	PL	K(2) oder SP (HA, Arb, Votr)
Mobile Computing	Mobile Engineering	W	4	6	PL	K(2) oder SP (HA, Arb, Votr)
Mobile Computing	Mobile Web-Entwicklung	V/Ü	4	6	PL	SP (HA, Arb, Votr)
Mobile Computing	Buildmanagement und Testautomatisierung mobiler Anwendungen	V/Ü	4	6	PL	SP (HA, Arb, Votr)
Human-Computer Interaction	Medizinische Visualisierung	V/L	4	6	PL	SP (HA, Arb, Votr)
Human-Computer Interaction	Usability Engineering	V/Ü	4	6	PL	K(2) oder SP (HA, Arb, Votr)
Human-Computer Interaction	Big-Data: Darstellung und Analyse großer Datenmengen	V/Ü	4	6	PL	SP (HA, Arb, Votr)
--	High Performance Computing	V/Ü	4	6	PL	SP (HA, Arb, Votr)
--	Diskrete Optimierung und Operations Research	V/L	4	6	PL	K(2)
--	Prinzipien von Programmiersprachen	V/Ü	4	6	PL	K(2) oder SP (HA, Arb, Votr)
--	Quanten-Computing	V/L	4	6	PL	K(2)